

Anspruch auf Internet im Gefängnis?

Zugleich eine Besprechung von EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08

Von Wiss. Mitarbeiter **Lorenz Bode**, LL.M., Göttingen

Der Internetzugang für Strafgefangene ist national wie international ein strittiges Themenfeld. Hier zeigt sich in zuge-spitzter Form, vor welchen praktischen Herausforderungen der moderne Strafvollzug steht, weil das Gleichgewicht von berechtigtem Sicherheitsinteresse der Anstalten einerseits und der erfolgreichen Resozialisierung von Strafgefangenen andererseits in besonderer Weise auszutarieren ist. Insofern bietet das Internet auch Anlass, den bekannten Zielkonflikt neu zu diskutieren. Wengleich Sorgen um etwaigen Missbrauch – vor allem um die Begehung neuer Straftaten – in diesem Zusammenhang immer wieder durchaus begründet sind, greift eine ausschließlich an der abstrakten Gefährlichkeit der Internetnutzung orientierte Interessenabwägung mittlerweile zu kurz. Denn in Folge der rasanten Entwicklungen im Bereich der Neuen Medien und der fortschreitenden Digitalisierung drohen Strafgefangene ohne Internetzugang zu Abgehängten unserer Gesellschaft zu werden, was auch mit Blick auf die in Art. 10 EMRK kodifizierte Garantie der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit unhaltbar erscheint.

I. Ausgangsfall

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte am 17.1.2017 im Fall Jankovskis v. Litauen über die Beschwerde (Beschwerde-Nr. 21575/08) eines litauischen Gefängnisinsassen zu befinden, dem der Internetzugang zu Fortbildungszwecken verwehrt worden war.¹

Folgendes Geschehen lag dem zugrunde: Der – mittlerweile 56-jährige – Beschwerdeführer wandte sich im Jahr 2006 bezüglich der Möglichkeit eines Studiums an das litauische Bildungsministerium. Dort wurde er behördlicherseits darauf verwiesen, die notwendigen Informationen selbstständig dem Internetauftritt des zuständigen Ministeriums zu entnehmen.² Der Mann fragte in der Folge in seiner Haftanstalt nach einem Internetzugang. Ein solcher Zugang wurde ihm jedoch von der Gefängnisleitung aus Sicherheitsgründen verwehrt. Daraufhin wies das zuständige Verwaltungsgericht (Regionalverwaltungsgericht Kaunas) am 2.2.2007 eine Beschwerde des Klägers zurück, nachdem es die betreffenden Vorschriften der Haftanstalt überprüft hatte. Hierbei stellte das Gericht zunächst fest, dass die Gefängnisregeln nicht explizit die Nutzung des Internets durch Gefangene verbieten, vielmehr die Liste der verbotenen Gegenstände nur Telefone und Funkkommunikation erfasst. Diese Verbotsregelungen sollen dazu dienen, die Möglichkeiten der Gefangenen zur Planung und Begehung weiterer Straftaten einzuschränken. Vor diesem Hintergrund stelle jedoch auch das ausgesprochene Verbot der Internetnutzung eine notwendige Einschränkungsmöglichkeit dar. Denn, so argumentierte das

Gericht, ein Verbot des Internetzugangs im Gefängnis ziele gleichfalls auf die Verhütung von Verbrechen ab, da das Internet als Kommunikationsmittel wie andere verbotene Gegenstände – z.B. Handys – illegal genutzt werden könne, um neue Straftaten – insbesondere Telefonbetrügereien – zu begehen oder die Aufklärung im Rahmen eines Strafverfahrens zu beeinträchtigen.³ Das Gericht stellte weiterhin fest, dass die Verbotsregelung für die Internetnutzung, die durch Entscheidung der Gefängnisverwaltung festgelegt wurde, für den Kläger zwingend ist, da er verpflichtet sei, den Weisungen der Anstaltsleitung Folge zu leisten. Am 11.12.2007 bestätigte auch das Oberste Verwaltungsgericht Litauens diese Entscheidung. Dabei wurde klargestellt, dass, wengleich kein Gesetz existiert, das die Rechte des Gefangenen hinsichtlich der Sanktionierung von Internetnutzung regelt, die Gefängnisbehörden „ultra vires“ handelten, würden sie die Nutzung des Internets durch Gefangene erlauben. Weiterhin führt das Gericht aus, dass sich ein Internetzugang für Strafgefangene bei der Verbrechensbekämpfung für die Gefängnisbehörden als hinderlich erweise, da in diesem Zusammenhang das Verhalten der Gefangenen nicht mehr vollständig überwachbar sei. Unter diesen Umständen hielt auch das Oberste Verwaltungsgericht die Verweigerung des Internetzugangs durch die Haftanstalt für gerechtfertigt und legitim.⁴

II. Wesentliche Erwägungen des EGMR

Schließlich landete die angesprochene Rechtssache nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges vor dem EGMR. Die nunmehr von den Straßburger Richtern im Kern zu behandelnden Fragen lauteten: Liegt in der Verweigerung eines Internetzugangs für Gefängnisinsassen zugleich eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht auf Informationsfreiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 1 EMRK und erweist sich ein solcher Eingriff seinen rechtlichen Voraussetzungen nach als zulässig bzw. war er in Anbetracht der Regelung von Art. 10 Abs. 2 EMRK sogar notwendig?

1. Schutzbereich und Eingriff

Zunächst hat der EGMR das Freiheitsrecht des Art. 10 Abs. 1 EMRK seinem Schutzbereich nach auf die Person des Beschwerdeführers hin geprüft und die Möglichkeit eines Eingriffs – soweit in der behördlichen Verweigerung des Internetzugangs liegend – eruiert. Einführend dazu erklärt der

¹ EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

² Betreffend die Website <http://www.aikos.smm.lt> (27.5.2017).

³ Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 45, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

⁴ Statement of Facts and Questions to the Parties, Beschwerde-Nr. 21575/08, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=003-3278130-3657382>

(27.5.2017); Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 42 ff., online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

Gerichtshof zur Bedeutung des Internets, dass dieses im Hinblick auf seine Zugänglichkeit sowie die Fähigkeit, umfangreiche Informationen zu speichern und zu verbreiten, eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Nachrichten und eine Erleichterung bei der Verbreitung von Informationen im Allgemeinen spiele.⁵ Sodann wird mit Verweis auf eine frühere Entscheidung (Kalda v. Estland) einschränkend festgehalten, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK einer Reihe von Beschränkungen für die Kommunikation von Gefangenen mit der Außenwelt unterliege und nicht grundsätzlich dahingehend ausgelegt werden könne, dass eine allgemeine Verpflichtung bestehe, den Häftlingen Zugang zum Internet oder zu bestimmten Internetseiten zu gewähren.⁶ Dies führe im Umkehrschluss indes nicht dazu, dass Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 EMRK durch die besonderen Gegebenheiten im Rahmen der Haft von vornherein ausgeschlossen seien. Vielmehr bedürfe es insoweit einer wertenden Betrachtung des Einzelfalls.⁷

Der Beschwerdeführer als natürliche Person, die unter die Hoheitsgewalt einer Hohen Vertragspartei fällt, ist mit seinem Begehren nach einem Internetzugang daher sachlich wie auch persönlich vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK erfasst.⁸ Zugleich kann vorliegend in der Verweigerung des Zugangs – trotz aufgezeigter Restriktionen bei der Kommunikation von Häftlingen mit der Außenwelt – die Beschränkung eines Verhaltens, das in den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 EMRK fällt, gesehen werden. Mithin liegt ein Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Informationsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK vor.

⁵ Rn. 54: „In this connection, the Court reiterates that in the light of its accessibility and its capacity to store and communicate vast amounts of information, the Internet plays an important role in enhancing the public’s access to news and facilitating the dissemination of information in general.”, EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

⁶ Rn. 55: „Nevertheless, the Court notes that imprisonment inevitably entails a number of restrictions on prisoners’ communications with the outside world, including on their ability to receive information. It considers that Article 10 cannot be interpreted as imposing a general obligation to provide access to the Internet, or to specific Internet sites, for prisoners [...]”, EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

⁷ Rn. 55: „However, in the circumstances of the present case, since access to information relating to education is granted under Lithuanian law, the Court is ready to accept that the restriction of access to the Internet site to which the Ministry referred the applicant in reply to his request to provide information constituted an interference with the right to receive information.”, EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

⁸ Vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 17 Rn. 2.

2. Rechtfertigung

In den nachfolgenden Ausführungen behandelt der EGMR die Frage, ob die Beschränkung des Zugangs seitens der litauischen Behörden, mithin der Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK, gerechtfertigt war. Hierfür komme es zuvörderst darauf an, dass die rechtlichen Grundlagen („provided by law“) sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip („necessary in a democratic society“) eingehalten wurden. Dazu prüft der EGMR sehr schematisch, ob sich aus dem Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK, der seinem Wortlaut nach eine Einschränkung des Abs. 1 ermöglicht, sofern „durch das Gesetz vorgeschrieben“ und der Verfolgung von in Abs. 2 genannten legitimen Zielen dienend, eine taugliche Zugangsbeschränkung für den vorliegenden Fall ergeben kann.⁹ Art. 10 EMRK darf also nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Dieses Gesetz muss seinerseits wiederum einem der in Abs. 2 aufgezählten legitimen Zwecke („[...] nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“) förderlich sein und sich als verhältnismäßig erweisen.

a) Rechtliche Grundlage und legitimer Zweck

Hinsichtlich einer gesetzlichen Einschränkungregelung (vgl. Art. 10 Abs. 2 EMRK) räumt der Gerichtshof ein, dass im Jahr 2006 – als der Beschwerdeführer den Internetzugriff beantragte – kein ausdrückliches Verbot der Internetnutzung in Haftanstalten bestanden habe. Gleichwohl habe es auch bereits zu diesem Zeitpunkt zahlreiche nationale Rechtsnormen gegeben, die ein ausdrückliches Verbot von Telefon- und Funkübertragungen durch Gefangene vorsahen und die Gefangenen daran hinderten, Funk- und elektronische Kommunikationsgeräte zu benutzen. Es war daher aus Sicht der Richter nachvollziehbar, behördlicherseits zu behaupten, dass all diese Verbote umgangen werden könnten, wenn den Gefangenen der Zugang zum Internet gestattet wäre. Daraus gehe hervor, dass ein Verbot der Internetnutzung im Gefängnis zwecks Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dem Grunde nach „gesetzlich vorgeschrieben“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK war.¹⁰ Ferner akzeptiert der EGMR das

⁹ Vgl. Rn. 56: „The above-mentioned interference contravened Article 10 of the Convention unless it was ‚prescribed by law‘, pursued one or more of the legitimate aims referred to in paragraph 2 of that Article and was ‚necessary in a democratic society‘ for achieving such aim or aims. The Court will examine each of these criteria in turn.”, EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

¹⁰ Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 57, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

Vorbringen der litauischen Regierung, dass fragliche Eingriffe dem Schutz der Rechte Dritter und der Verhütung von Straftaten und Verbrechen dienen. Gleiches gilt für die Feststellungen der Verwaltungsgerichte, die grundsätzlich Kenntnis von landestypischen Gegebenheiten – so auch der Tatsache, dass eine Reihe von Telefonbetrügereien aus Gefängnissen bereits Menschen um hohe Geldbeträge gebracht hat – besitzen.¹¹ Unter Berücksichtigung der genannten Punkte verfolgt nach Ansicht des Gerichtshofs die Internetverbotsregelung mit der Verhütung von Straftaten einen legitimen Zweck i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK.

b) Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zunächst festzuhalten, dass den litauischen Behörden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“) hinsichtlich der Art und Weise, wie sie den legitimen Zweck zu erreichen versuchen, zusteht.¹² Dennoch müssen sich die i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK verfolgten Ziele als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erweisen, um im vorliegenden Kontext weiterhin als Rechtfertigung gelten zu können. Dazu führt der EGMR aus, dass die Website, zu der der Beschwerdeführer Zugang erhalten wollte, Informationen über Lern- und Studienprogramme in Litauen enthalte. Die Informationen auf dieser Seite würden regelmäßig aktualisiert, um beispielsweise die Zulassungsvoraussetzungen für das laufende Studienjahr wiedergeben zu können. Sie stelle auch aktuelle Informationen der litauischen Arbeitsvermittlung über Stellenangebote und Arbeitslosigkeit zur Verfügung. Diese Informationen seien für das Interesse des Beschwerdeführers an Fortbildung unmittelbar relevant, was wiederum für seine Rehabilitation und die anschließende Wiedereingliederung in die Gesellschaft von Bedeutung sei.¹³ Konkrete Ausführungen zu möglichen Gefahren für die Anstaltssicherheit, die sich aus der Nutzung des Internets durch den Beschwerdeführer ergeben, ließen die behördlichen Feststellungen allerdings vermissen.

Insofern stellt der EGMR bei wertender Betrachtung der zuvor beleuchteten Zugangsbeschränkungsvoraussetzungen nachdrücklich fest, dass sich die litauischen Behörden im Wesentlichen auf das gesetzliche Verbot des Internetzugangs für Strafgefangene als solches konzentriert hätten, anstatt das Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen einer einzelfallbezogenen Beurteilung dahingehend zu prüfen, ob der Zugang zu einer bestimmten Website für seine Ausbildung notwendig sei. Zwar könnten die Sicherheitsinteressen der Anstalt, die sich aus dem Zugang von Häftlingen zum Internet als solches ergeben und von den Behörden angeführt wurden, durchaus als relevant angesehen werden, dennoch hätten die innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Interessenabwä-

gung der Tatsache nicht ausreichend Bedeutung beigemessen, dass der Zugang zu einer vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft erstellten und verwalteten Website zwecks Fortbildung begehrt wurde.¹⁴ Ein Verbot des Internetzugangs erweise sich für den Beschwerdeführer daher als unverhältnismäßig.

Die Bedeutung des verfolgten Zwecks und die Schwere des Eingriffs in die Konventionsgarantie stehen nach prüfender Gegenüberstellung durch den Gerichtshof vorliegend nicht mehr in einem wohlausgewogenen Verhältnis zueinander.¹⁵ Vielmehr überwiegt in diesem Fall das Recht auf Informationsfreiheit des Beschwerdeführers. Keine der vorstehenden Einschränkungsmöglichkeiten ist demnach tauglich, einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK nach Abs. 2 zu rechtfertigen, weshalb die Verweigerung des Internetzugangs zu Fortbildungszwecken ungerechtfertigt erfolgte.

III. Bewertung des Urteils

Für die Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage nach einer Verletzung des Beschwerdeführers in Art. 10 Abs. 1 EMRK kommt es, so stellt der EGMR mit dieser Entscheidung ausdrücklich klar, stets auf den Einzelfall an. Insofern ist ein Verbot des Internets i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK zwar grundsätzlich als legitim anzusehen, wenn es dem Ziel dient, Kriminalität und Missbrauch vorzubeugen, jedoch bestanden in der vorliegenden Konstellation hierfür keine Anzeichen. Vielmehr haben die litauischen Behörden in ihrer Beurteilung verkannt, dass der Gefangene im Internet ausschließlich auf einzelne Webseiten zum Zwecke seiner Fortbildung zugreifen wollte. Mithin wurden die Interessen des Häftlings im Rahmen einer vorzunehmenden Einzelfallprüfung nicht ausreichend gewürdigt und es wurde dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend Rechnung getragen. In der pauschalen Verweigerung, begründet mit einem lediglich allgemeinen Verweis auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt, liegt somit ein ungerechtfertigter Eingriff in die Informationsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK. Dabei haben die litauischen Behörden insbesondere unberücksichtigt gelassen, dass ein aktueller Überblick über die für den Beschwerdeführer relevanten Studienmöglichkeiten aufgrund täglicher Aktualisierungen ausschließlich über das Internet möglich war und das zuständige Bildungsministerium seinerseits selbst auf den Internetauftritt verwiesen hatte.

Letzten Endes verdeutlicht der EGMR in seiner Entscheidung abermals die an einen behördlicherseits bestehenden Prüfungsmaßstab zu stellenden Anforderungen, wonach der Anspruch des Strafgefangenen auf Internetzugang in Abwägung mit den Sicherheitsinteressen der Haftanstalt stets einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung eines schonenden Interessenausgleichs im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist – eine Sichtweise, die sehr wohl zu überzeugen vermag. Eine generelle Pflicht der Gefängnisleitung, Häftlin-

¹¹ Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 58, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

¹² Vgl. Grabenwarter/Pabel (Fn. 8), § 18 Rn. 20.

¹³ EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 59, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

¹⁴ EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 61, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

¹⁵ Vgl. Grabenwarter/Pabel (Fn. 8), § 18 Rn. 16.

gen Internetzugang zu gewähren, begründet diese Entscheidung indes nicht.¹⁶

Somit bestätigt der EGMR eine Rechtsprechung, die er bereits im Jahr 2016 in einem ähnlichen Fall (Kalda v. Estland)¹⁷ entwickelt hatte. Dem damaligen Beschwerdeführer Kalda wurde zu Unrecht der Zugang zu Internetseiten – die vom Europarat und staatlich betrieben wurden – für Nachforschungen zu seinem Gerichtsverfahren verweigert. Dabei stellte der EGMR erstmals fest, dass die von den zuständigen estnischen Behörden angeführte Begründung der Verweigerung des Internetzugangs mit Kosten- und Sicherheitsgründen einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Information nicht rechtfertigen.¹⁸

Wie schon im Fall Kalda v. Estland, wird mit der aktuellen Entscheidung deutlich, welche besondere Rolle auch der EGMR dem Internet beimisst, wenn er ausführt:

„Lastly, the Court is mindful of the fact that in a number of the Council of Europe’s and other international instruments the public-service value of the Internet and its importance for the enjoyment of a range of human rights has been recognised. Internet access has increasingly been understood as a right, and calls have been made to develop effective policies to achieve universal access to the Internet and to overcome the “digital divide”. The Court considers that these developments reflect the important role the Internet plays in people’s everyday lives, in particular since certain information is exclusively available on Internet.”¹⁹

Gleichwohl verpasst der EGMR – was nach diesen Ausführungen durchaus hätte erwartet werden können – erneut die Chance, eine generelle Pflicht zu konstituieren, Strafgefangenen Internetzugang zu gewähren; mithin eine positivrechtliche Konkretisierung der Informationsfreiheit aus Art. 10 EMRK für den Bereich des Strafvollzugs zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund kann hinsichtlich dieses jüngsten Urteils nicht von einem Fortschritt, sondern lediglich einem sog. „stare decisis“ für die Gefangenenrechte gesprochen werden.

Indessen sind Gefahren, die sich aus einem ungehinderten Zugang zum Internet ergeben, keineswegs von der Hand zu weisen. Insofern bietet der Möglichkeitsraum des Internets in negativer Hinsicht dem Gefangenen Platz, kriminelle Energien freizusetzen, respektive das Internet für die Begehung weiterer Straftaten zu missbrauchen. Mithin kann der Internetzugang genauso gut schädlich für den angestrebten Resozialisierungsprozess der Häftlinge sein oder eine zusätzliche Gefährdung von berechtigten Sicherheitsinteressen bedeuten.

¹⁶ Vgl. *Newsdienst-Redaktion*, MMR-Aktuell 2017, 385275.

¹⁷ EGMR, Urte. v. 19.1.2016 – 17429/10 (Kalda v. Estland), online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160270> (27.5.2017).

¹⁸ Vgl. *Newsdienst-Redaktion*, MMR-Aktuell 2016, 375532.

¹⁹ EGMR, Urte. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 62, online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

Gleichwohl hindert dies nicht, ein grundsätzliches Recht auf Nutzung in angemessenem Umfang zu implementieren, das dann aus Gründen der Anstaltssicherheit und des Schutzes der Allgemeinheit eingeschränkt werden kann.

IV. Konsequenzen für die nationale Vollzugspraxis

Auch die deutsche Rechtslandschaft erweist sich in puncto Internetnutzung für Strafgefangene nach wie vor als unterentwickelt und es nimmt nicht wunder, dass ein direkter Anspruch des Strafgefangenen auf Zugang zum Internet immer noch auf eine gesetzliche Ausgestaltung wartet.²⁰ Insofern entfaltet die angesprochene Entscheidung des EGMR auch eine mittelbare Wirkung auf die Entwicklungen im deutschen Strafvollzug, da die Gewährleistungen der EMRK neben ihrer einfach gesetzlichen Geltung (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG) über Art. 1 Abs. 2 GG auch die Auslegung der Grundrechte beeinflussen und den Entscheidungen des EGMR jedenfalls „faktische Orientierungs- und Leitfunktion“ für die innerstaatliche Rechtspflege zukommt.²¹

Seitdem im Zuge der Föderalismusreform 2006 die gesetzliche Ausgestaltungshoheit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen ist, sind mittlerweile gut elf Jahre vergangen. Dennoch ist auch nach heutigem Stand zu konstatieren, dass de lege lata bisher alle 16 Bundesländer es versäumt haben, die Rechte des Gefangenen hinsichtlich einer Nutzung des Internets zu stärken.²² Zwar können Strafgefangene vereinzelt mittels sog. „getunnelter Zugänge“²³ oder unter Aufsicht auf ausgewählte Seiten, z.B. von Fernhochschulen, zugreifen, eine Anpassung an den digitalen Fortschritt und die heutigen Bedürfnisse bei Internetnutzung

²⁰ Vgl. *Knauer*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2017, § 36 Rn. 4; mit eigenem Vorschlag zur künftigen Ausgestaltung ebenfalls *Knauer*, Strafvollzug und Internet, Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, 2006, S. 166; *ders.*, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 50 (2017), 54 (66).

²¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3407; BVerfG, Urte. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 = BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931; vgl. auch *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 8), § 18 Rn. 23.

²² Neben zaghaften Ansätzen, wonach generell die Zustimmung des Fachministeriums notwendig bleibt, steht den Gefangenen weiterhin kein eigenständiger Anspruch auf die Erteilung des Zugangs, sondern allenfalls auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Anstaltsleitung zu (vgl. bspw. § 33 Abs. 3 NJVollzG).

²³ Vgl. *Pinkvoss*, taz v. 19.2.2013, online abrufbar unter: <http://www.taz.de/!5073010/> (27.5.2017); Projekt „Planet Tegel“ in der JVA Tegel, online verfügbar unter: http://www.planet-tegel.de/planet_tegel_dt/pages/home.html (27.5.2017); zur technischen Umsetzung: MULTio, Multimedia-Terminal für den Haftraum, online verfügbar unter: <http://www.tel.io/de/produkte/multio/> (27.5.2017).

hat – trotz einzelner Pilotprojekte²⁴ – indes im Kern nicht stattgefunden. Dabei ist nicht nur durch nationales Verfassungsrecht,²⁵ sondern auch mit Blick auf die völker- und menschenrechtliche Lage – wie unlängst der UN-Sonderbeauftragte für Meinungs- und Pressefreiheit *La Rue* in einem Sonderbericht zur Bedeutung des Internetzugangs für die Menschheit deutlich gemacht hat²⁶ – eine Veränderung hin zu einem positiv-rechtlich ausgestalteten Anspruch des Strafgefangenen, speziell aufgrund der mittlerweile herausragenden Bedeutung des Internets für den zwischenmenschlichen Kontakt, angezeigt. Ohne den Zugang zum Internet können Menschen nicht an dessen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten teilnehmen.²⁷ Insbesondere die Kommunikation hat sich dabei in den letzten Jahren in zunehmendem Maße digitalisiert. Soziale Kontakte laufen – nicht mehr nur bei jungen Menschen – häufig online ab. Strafgefangenen wird mit Vorenthaltung des Internets folglich eine entscheidende Möglichkeit des Außenkontakts genommen, was nicht zuletzt auch dem übergeordneten Vollzugsziel der Resozialisierung zuwiderläuft. Wer seine Freiheitsrechte – die zugleich eine Schnittmenge mit den Menschenrechten bilden²⁸ – auch online ausüben möchte, benötigt deshalb Zugang zum Internet, das als technische Einrichtung selbst „eine katalysierende Funktion insbesondere für die Ausübung der Meinungs- und

²⁴ Näher dazu *Dathe-Morgeneyer/Pfeiffer-Hoffmann*, BewHi 2010, 42 (43 f.); *Holt*, Forum Strafvollzug 2014, 149 (150); *Wehrmeier*, Forum Strafvollzug 2014, 155 (156); *Gerlach*, Forum Strafvollzug 2014, 141.

²⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, Rn. 171 = BVerfGE 120, 274 (304); vgl. die Besprechung von *Kutscha*, NJW 2008, 1042 (1043); siehe auch BGH, Urt. v. 24.1.2013 – III ZR 98/12 = BGHZ 196, 101 = NJW 2013, 1072; ferner *Lübbe-Wolff*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, 2016, S. 215.

²⁶ Siehe dazu *La Rue*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, in: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Hrsg.), A/HRC 17/27 UN 16.5.2011, S. 19, online abrufbar unter:

http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf (27.5.2017).

²⁷ *Kettemann*, Völkerrechtsblog v. 7.10.2015, online abrufbar unter:

<http://voelkerrechtsblog.org/das-recht-auf-internet-zwischen-voelkerrecht-staatsrecht-und-europarecht/> (27.5.2017); weiterführend dazu die Studie von *Benedek/Kettemann*, Freedom of expression and the internet, 2014.

²⁸ Ausführlich *Kettemann*, Völkerrechtsblog v. 12.10.2015, online abrufbar unter:

<http://voelkerrechtsblog.org/das-internetgrundrecht-zwischen-voelkerrecht-staatsrecht-und-europarecht-iii/> (27.5.2017); *Kettemann*, ZaöRV 72 (2012), 469 (471-475); so auch EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08 (Jankovskis v. Litauen), Rn. 62, online abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354> (27.5.2017).

Informationsfreiheit hat“.²⁹ Eine Abwägung zwischen Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und der Internetfreiheit des Gefangenen kann demnach nicht von vornherein zum Nachteil der Gefangeneninteressen ausfallen, sondern muss – vorbehaltlich einer genauen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall – zu Gunsten einer sinnvollen Internetnutzung gehen.³⁰ Um dies zu sichern, bedarf es aber de lege ferenda einer Regelung, die die Rechte des Gefangenen hinsichtlich einer Internetnutzung dergestalt stärkt, dass ihm künftig ein positiv-rechtlicher Anspruch – verfassungsrechtlich begründet aus Art. 5 Abs. 1 GG – zu gewähren ist.³¹ Eine derartige Sichtweise trägt in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Fortschritt Rechnung, wonach i.S.d. Angleichungsgrundsatzes, der sich in allen landesgesetzlichen Regelungen findet, sowie mit Blick auf die Fortschritte bei den angesprochenen Pilotprojekten ein alltäglicher Zugang zum Internet in Haftanstalten mittlerweile geboten erscheint.

Freilich ist als Kehrseite das mögliche Gefahrenpotential zu beachten, das eine Internetnutzung durch Strafgefangene naturgemäß mit sich bringt. Hier stehen die Aufgaben des Strafvollzugs, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen sowie den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten, auf dem Spiel. Ungehinderter Internetzugang eröffnet dem Häftling – im Vergleich zu übrigen Medien – einen besonders weiten Aktionsradius. Der unkontrollierte Zugriff auf Websites mit destruktiven oder extremistischen Inhalten, die Durchführung betrügerischer Aktionen oder eine nicht überwachbare Kommunikation mit der Außenwelt zur Ausbruchsplanung sind nur einige Beispiele für möglichen Missbrauch. Gemessen an diesen Erwägungen sind einem positiv-rechtlich ausgestalteten Anspruch auf Internetzugang Grenzen zu setzen, die eine angemessene Abwägung zwischen Gefangenenrechten und dem Risikopotential für die Anstalt gesetzlich zum Ausdruck bringen.

Welche konkreten Rückschlüsse lassen sich derzeit de lege lata aus der Entscheidung des EGMR für den deutschen Strafvollzug ableiten? Das Urteil der Straßburger Richter mag in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen zwar keinen Meilenstein auf diesem Weg der Umsetzung markieren, dennoch ist es ein weiterer Beleg dafür, dass die prägende Rolle des Internets für unseren Alltag nicht an den Gefängnistoren endet, sondern zugleich auch eine Anpassung im Strafvollzug erforderlich macht. Des Weiteren zeigen sich aus rechtsvergleichender Perspektive interessante Parallelen

²⁹ Das Internet ist ein „catalyst for individuals to exercise their right to freedom of opinion and expression“, erklärt UN-Sonderberichterstatter *La Rue*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, in: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Hrsg.), A/HRC 17/27 UN 16.5.2011, S. 7, online abrufbar unter:

http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf (27.5.2017); *Benedek/Kettemann*, Freedom of expression and the internet, 2014, S. 168 f.

³⁰ Vgl. *Wawzyniak*, KritV 2012, 198 (207 f.).

³¹ Vgl. *Knauer* (Fn. 20), § 36 Rn. 3; dazu auch *Galli/Weilandt*, Forum Strafvollzug 2014, 142 (144).

hinsichtlich Regelungsdefiziten beim Vergleich der litauischen und deutschen Rechtslage³² auf dem Gebiet der Internetnutzung für Strafgefangene. Es fällt insoweit auf, dass, was das Fehlen von eindeutigen Regelungen zu Ausgestaltung und Umfang der Nutzung des Internets anbelangt, dies immer wieder dazu führt, dass die in einem solchen Kontext behördlicherseits getroffenen Entscheidungen meist nur abstrakte Nutzungsgefahren zum Gegenstand machen und deshalb allenthalben nachteilig für die Strafgefangenen ausfallen. Auf litauischer Seite wurde sogar eine generelle Regelung geschaffen und im März 2010 das Verbot des Einsatzes „anderer elektronischer Kommunikationsmittel“, worunter auch Mittel für die Bereitstellung von Internetzugängen verstanden werden können, in Anhang Nr. 1 des „Bausmių vykdymo kodeksas“ (litauisches Strafgesetzbuch) eingefügt. Daneben spiegelt sich der zögerliche Umgang mit Neuen Medien in Haftanstalten auch in den Ausführungen der litauischen Verwaltungsgerichte wider, die diesbezüglich eine äußerst restriktive Haltung speziell bei der Gesetzesauslegung einnehmen.

Nicht zuletzt sind auch die Ausführungen des EGMR im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung beachtenswert. Die Straßburger Richter wollten mit dieser Entscheidung zwar keinen allgemeinen Anspruch auf Internetzugang aus den Menschenrechten begründen, dennoch verrät ihre Argumentation, dass sie wohl auch künftig geneigt sind, dem Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit über das Internet einen hohen Wert beizumessen. Es darf daher erwartet werden, dass deutsche Gerichte diese Entscheidung des EGMR berücksichtigen und das Tor für den Internetzugang in Haftanstalten weiter öffnen.

³² So verzichten beispielsweise die Länder Bayern und Baden-Württemberg auch weiterhin auf eine entsprechende Regelung zu sog. „anderen Formen der Telekommunikation“.